

Expertengruppe unter dem Vorsitz von Herrn Heyvaert

Nr. 41

DIE AKTUALISIERUNG DER EUROPÄISCHEN RECHNUNGSEINHEIT (ERE)
UND BEDINGUNGEN DER REVISION DES KORBS

Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten hat auf seiner Sitzung vom 12. September 1978 der Gruppe das folgende Mandat erteilt:

- Prüfung der Bedingungen für die Revision eines Standardkorbs und der Auswirkungen der Verwendung eines revidierbaren Korbs in einem neuen europäischen Währungssystem;
- Prüfung der Zweckmässigkeit, die gegenwärtigen Gewichte der den Standardkorb der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) ausmachenden Währungen im Hinblick auf die Errichtung eines neuen europäischen Währungssystems zu revidieren.

Der vorliegende Bericht behandelt der Reihe nach diese beiden Fragen.

I. DIE BEDINGUNGEN FUER EINE REVISION DES KORBS

Gemäss der Anlage von Bremen entspricht die EWE als Kern des neuen Währungssystems in ihrer Definition der Europäischen Rechnungseinheit (ERE). Das Mandat der Gruppe besteht darin, die Folgen der Verwendung eines Korbs zur Definition der EWE zu prüfen, der unter bestimmten, noch festzulegenden Umständen - wenn auch weniger häufig als ein anpassbarer Korb - revidiert werden würde.

A. Allgemeine Erwägungen

Die Gruppe hat sich bei ihrer Untersuchung von bestimmten einstimmig angenommenen Erwägungen leiten lassen:

* Entsprechend den in der Sitzung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten am 9. Oktober 1978 verteilten Korrigenda vom 9. Oktober 1978.

- Die Gruppe hat die Auswirkungen eines revidierbaren Korbs und die sachgemässen Voraussetzungen für seine Revision allein unter dem Aspekt eines funktionierenden neuen europäischen Währungssystems geprüft, ohne die Tatsache zu berücksichtigen, dass die ERE auch für andere Bereiche der Gemeinschaft verwendet wird. Es versteht sich von selbst, dass die Revision des Korbs eine Modifizierung der ERE in all ihren Verwendungsarten innerhalb der Gemeinschaft zur Folge hat, oder aber zum Auftreten einer Divergenz zwischen der für monetäre Zwecke verwendeten EWE und der ERE führt.
- Im monetären Bereich hat der Korb drei unterschiedlichen Funktionen zu dienen: als Wertmassstab zur Bezeichnung der Leitkurse, unabhängig davon, für welches Interventionssystem man sich entscheidet; als Abweichungsindikator innerhalb der Grenzen, wie sie durch die bilateralen Limitkurse im Rahmen des Kreuzparitätensystems vorgegeben sind, sofern dieses System gewählt wird (vgl. Bericht Nr. 40 der Gruppe); und als Denominator zur Benennung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der in EWE gehaltenen Reserven.
- Es wird eingeräumt, dass die Entscheidung über eine Revision des Korbs von bestimmten präzisen Kriterien abhängig gemacht werden muss und nicht einfach auf Ad-hoc-Basis vorgenommen werden darf.
- Eine Revision des Korbs muss so vorgenommen werden, dass der Gesamtwert des neu zusammengesetzten Korbs in jeder Währung am Tag des Inkrafttretens der Revision gleich dem Wert ist, der sich aus der alten Zusammensetzung ergeben hätte.
- Im Fall einer Revision des Korbs tritt der neue Korb für alle monetären Verwendungen an die Stelle des alten Korbs.

B. Die gegenwärtigen Positionen

Es gibt zwei unterschiedliche Standpunkte.

a) Die Mehrheit der Experten schlägt vor, dass der in diesem Bericht erwogene revidierbare Korb als Standardkorb gestaltet ist, dessen Struktur in den folgenden Situationen einer Ueberprüfung unterzogen wird:

- In festen Zeitabständen von drei oder fünf Jahren anhand einer Vergleichsstudie über die Entwicklung der Gewichte der Währungen während des abgelaufenen Zeitraums und jener der Gewichtungsmargen, wie sie sich aus der Anwendung ausgewählter Kriterien ergeben.

- Auf Antrag eines am Wechselkurssystem teilnehmenden Landes, wenn sich das relative Gewicht einer der Korbwährungen um mehr als 25% im Verhältnis zu der letzten Revision der Gewichte geändert hat; Ziel der etwaigen Revision wäre es, eine Neuverteilung der Gewichte nach Massgabe der Entwicklung der zugrundeliegenden Kriterien vorzunehmen.

Nach Ansicht dieser Experten rechtfertigten die verschiedenen Rückwirkungen, die eine Modifizierung der Leitkurse bestimmter Währungen oder deren Ausscheiden aus dem System automatisch verursachen würde, keine Revision des Korbs. Derartige Rückwirkungen stellen in der Tat ein Element der Solidarität dar, wie sie die Verwendung einer Standardkorb-Formel mit sich bringt. Wollte man im übrigen zumindest in der Anfangsphase die sehr kurzfristige Finanzierung mit einer Wechselkursgarantie ähnlich jener der EWRE ausstatten, könnte man dies dadurch erreichen, dass man einen Standardkorb verwendet, dessen Revision den oben angeregten Ausnahmecharakter hätte. Zu diesem Zweck könnte man vorsehen, dass bei einer Modifizierung von Leitkursen (und beim Floaten einer Währung) der in EWE ausgedrückte Betrag der Verbindlichkeiten und Forderungen, die Gegenstand der sogenannten sehr kurzfristigen Finanzierungen sind, so angepasst wird, dass die Folgen einer Abwertung (oder einer Aufwertung) allein zulasten des Landes gehen, dessen Währung abgewertet (oder aufgewertet) wird.

b) Andere Experten haben sich indessen dem oben dargelegten Standpunkt nicht anschliessen können. Sie sind der Auffassung, dass mit dem anpassbaren Korb, jenem also, der bei jeder Aenderung von Leitkursen zwecks Beibehaltung des Gewichts der abgewerteten oder aufgewerteten Währung angepasst wird, die Schwierigkeiten leichter gelöst werden können, die durch die Verwendung der EWE als Wertmassstab des Wechselkurssystems, als Recheneinheit für die Verbindlichkeiten und Forderungen und als Reserveaktivum entstehen.

II. DIE GEGENWAERTIGE STRUKTUR DER ERE

In Anbetracht der vorgenannten Erwägungen stellt sich die Frage, ob es im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen europäischen Währungssystems nicht zweckmässig wäre, die Struktur des gegenwärtigen Währungskorbs, der künftig die EWE ausmachen wird, zu überprüfen.

a) Die ursprüngliche ERE

Die Struktur der ERE war vom Währungsausschuss im März 1975 beschlossen worden. Die den Gemeinschaftswährungen jeweils zugeteilten Gewichte wurden damals nicht durch eine genaue Rechenformel bestimmt, sondern anhand von drei Kriterien festgesetzt:

- die wirtschaftliche Bedeutung des Landes gemessen am durchschnittlichen BSP der letzten fünf Jahre,
- die Bedeutung des Aussenhandels der Mitgliedsländer in den letzten fünf Jahren,
- der im Abkommen zur Errichtung des kurzfristigen Währungsbeistands verwendete Verteilungsschlüssel.

Obwohl während der Diskussionen geplant war, die Struktur des Korbes periodisch zu überprüfen, sehen die Rechtsakte, mit denen die ERE in verschiedene Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft formell eingeführt wurde, eine solche Ueberprüfung nicht ausdrücklich vor.

b) Die gegenwärtigen Gewichte

Seit der Einführung der ERE haben sich die relativen Gewichte der Gemeinschaftswährungen des Standardkorbs unter dem Einfluss der eingetretenen Wechselkursschwankungen bei unveränderten Beträgen der Währungen verändert. Bei drei Währungen haben sich diese Veränderungen tendenziell kumuliert und belaufen sich auf 20 bis 30% gegenüber den ursprünglichen Gewichten.

Andererseits haben die Gewichtungsmargen, wie sie sich aus den ausgewählten wirtschaftlichen Kriterien ergeben, kaum eine Aenderung erfahren, wenn man die auf Grundlage der Angaben der Jahre 1973-77 erstellten Margen mit jenen auf den Angaben der Jahre 1969-73 beruhenden vergleicht.

Die Ergebnisse dieser Aktualisierung sind in der diesem Bericht beiliegenden Tabelle enthalten. Sie zeigen, dass sich die jeweiligen Gewichte mehrerer Währungen stärker verändert haben, als dies durch die Entwicklung der zugrunde liegenden Kriterien gerechtfertigt wäre, und dies unter dem Einfluss der Aenderung der Wechselkurse. Wenn auch die gegenwärtigen Gewichte fast sämtlicher Währungen innerhalb der Marge liegen, so sollte man, bevor man daraus Schlussfolgerungen zieht, sich bewusst sein, wie weit diese Marge ist.

c) Die gegenwärtigen Positionen

Die Gruppe stellt mit Bezug auf eine Gemeinschaftswährung fest, dass der Abstand zwischen ihrem derzeitigen Gewicht in der ERE und dem ursprünglichen Gewicht und die Tatsache, dass dieses Gewicht ausserhalb der auf der Basis ausgewählter wirtschaftlicher Kriterien festgesetzten Marge liegt, eine Ueberprüfung der Struktur des Korbes rechtfertigen.

Unter Berufung auf diese Feststellung regen einige Experten an, dass aus Anlass des Inkrafttretens des neuen europäischen Währungssystems eine Revision der Struktur des Korbs vorgenommen wird, die sich im übrigen gut in den Rahmen des geplanten Kompromisses zwischen einem unveränderbaren Standardkorb und einem anpassungsfähigen Korb (vgl. Kapitel I) einfügen würde.

Die anderen Experten sind demgegenüber der Ansicht, dass eine Revision unter den gegebenen Umständen nicht notwendig ist. Sie unterstreichen die Vorteile einer stabilen Struktur des Korbs sowie den schwachen Einfluss kleiner Aenderungen in dieser Struktur auf die Entwicklung des gesamten Werts des Korbs.

III. ZUSAMMENFASSUNG

1. Was die Gesamtheit der in diesem Bericht analysierten Fragen betrifft, so wäre zu entscheiden, ob sie nur unter dem monetären Aspekt behandelt werden sollen. Wenn dies der Fall ist, könnte dies auf die Dauer zu einer Divergenz zwischen der EWE und der in anderen Gemeinschaftsbereichen verwendeten ERE führen.

2. Es wäre zu entscheiden:

- a) ob man für die Definition der EWE einen in relativ langen Zeitabständen oder bei starker Veränderung der Gewichte zu revidierenden Korb wählt, um eine den zugrundeliegenden Kriterien gemässe Verteilung zu wahren;
- b) ob es zweckmässig wäre, die Struktur des Korbs im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen europäischen Währungssystems zu aktualisieren.

Tabelle

VERGLEICH DER URSPRÜENGLICHEN UND DER DERZEITIGEN GEWICHTUNGEN IN DER ERE
SOWIE DER GEWICHTUNGSMARGEN

LAENDER	Verteilungs- schlüssel im kurzfristigen Währungsbeistand	Margen der Gewichtung auf der Basis aus- gewählter wirt- schaftlicher Kriterien (Daten von 1969-73)	Ursprüngliche Gewichtung	Derzeitige Gewichtung*	Prozentuale Abweichung der gegenwärtigen Gewichte von den ursprüng- lichen Gewichten	Margen der Ge- wichtung auf der Basis ausgewähl- ter wirtschaft- licher Kriterien (Daten von 1973-77)
				Prozent		
Belgien/ Luxemburg	7,34	4,4 - 14,7	8,2	9,4	+ 14,63	4,8 - 14,2
Dänemark	3,30	2,5 - 4,5	3,0	3,1	+ 3,33	2,6 - 4,3
Deutschland	22,02	25,6 - 31,0	27,3	32,2	+ 17,95	25,0 - 32,2
Frankreich	22,02	16,3 - 23,8	19,5	20,4	+ 4,61	16,7 - 24,2
Irland	1,28	0,6 - 1,9	1,5	1,2	- 20,00	0,6 - 1,8
Italien	14,68	11,0 - 14,2	14,0	10,1	- 27,86	10,3 - 13,0
Niederlande	7,34	5,4 - 15,1	9,0	10,2	+ 13,33	6,2 - 16,2
Grossbritannien ..	22,02	9,6 - 18,7	17,5	13,4	- 23,43	9,7 - 17,5
	<u>100,00</u>		<u>100,0</u>	<u>100,0</u>		

* 12. September 1978.